

BGer 2C 922/2021 vom 19. November 2021

Bundesgericht, 2021-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_922_2021

FR: TF 2C 922/2021 du 19 novembre 2021

IT: TF 2C 922/2021 del 19 novembre 2021

Regeste

Entzug der Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit (vorsorgliche Massnahmen) | Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

An das Bundesgericht gerichtete fristgebundene Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unterliegt im vorliegenden Fall der üblichen 30-tägigen Frist, gerechnet ab der vollständigen Eröffnung des Entscheids (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Gemäss der vom Bundesgericht beigezogenen elektronischen Sendungsverfolgung "Track&Trace" der Post CH AG wurde der angefochtene Entscheid dem Beschwerdeführer am Montag, 18. Oktober 2021 zugestellt; dies bestätigt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht (a.a.O., S. 2). Die 30-tägige Frist begann mithin am Dienstag, 19. Oktober 2021 zu laufen und verstrich am Mittwoch, 17. November 2021. Wie die Sendungsverfolgung "Track&Trace" der Post CH AG zeigt, erfolgte die Aufgabe der Beschwerdeschrift erst am Donnerstag, 18. November 2021, um 17.51 Uhr auf der Post in U. _____ (AG). Zu diesem Zeitpunkt war die gesetzliche Frist bereits abgelaufen, weshalb die Postaufgabe zu keiner Fristwahrung mehr führen konnte.

E. 1.3

Die Beschwerde erweist sich damit als offensichtlich unzulässig, weshalb darauf mit einzelrichterlichem Entscheid des Abteilungspräsidenten als Instruktionsrichter nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG). Der Vollständigkeit halber ist überdies darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sich mit der vorinstanzlichen Begründung, wonach die Zuständigkeit zur Anordnung allfälliger vorsorglicher Massnahmen nicht beim kantonalen Verwaltungsgericht liegt, nicht auseinandersetzt; insoweit fehlt es der Beschwerde auch an einer tauglichen Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Nach dem Unterliegerprinzip sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton Aargau, der in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.